

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2017

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Beschäftigungsverbot wegen früherer Sexualstraftat im Bereich der Sozialhilfe.....	34
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.....	34
Jahresbericht 2016 des Katholischen Datenschutzzentrums	35

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	35
--	-----------

Hinweise und Informationsmedien

Das Mietrecht	35
Das Erbrecht.....	36
Kommentar zum SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten	36

Allgemeine Rechtsfragen

Schlichtung statt Klage - Alternative Streitbeilegung durch Schlichtungsstellen.....	37
--	----

Allgemeines Arbeitsrecht

Aufsichtspflicht: Krankenhaus haftet für Sprung dementer Patientin aus dem Fenster.....	41
---	----

Sozialrecht

Brillen: Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen, Unfallversicherungsträger und Arbeitgeber	43
Heimvertrag: Kündigung durch Bewohner oder Heimträger, Streitbeilegung durch Schlichtung.....	45

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.
Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Beschäftigungsverbot wegen früherer Sexualstraftat im Bereich der Sozialhilfe

Seit dem 01.01.2017 wird die bisher im staatlichen Recht auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkte Vorlagepflicht auf die **Betreuung von erwachsenen Menschen** in anderen wichtigen Arbeitsfeldern der Caritas ausgeweitet (§ 75 Abs. 2 Satz 3 ff. SGB XII):

Träger von Diensten und Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere in der **Alten- und Behindertenhilfe**, dürfen

- **Fach- und Betreuungskräfte** sowie
- **dauerhaft tätige ehrenamtliche Mitarbeiter**, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Sozialhilfeberechtigten haben,

nur beschäftigen, wenn diese die nicht rechtskräftig wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Sie sollen sich von **Fach- und anderen Betreuungskräften**, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, **vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit** und während der Beschäftigungsdauer **in regelmäßigen Abständen** ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Nimmt der Träger der Einrichtung **Einsicht in ein Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger der Einrichtung darf diese **Daten nur verändern und nutzen**, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie **spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung** der Tätigkeit zu löschen. Sie sind **im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen**, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird.

🏠 www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_75.html

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes beschlossene neue Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMO) ist nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Bistümer am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die bisher geltende CWMO wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der von den Beschäftigten gewählte Werkstattrat nimmt die Interessen und Belange der Beschäftigten wahr. Neu geregelt werden u. a. die Zahl seiner Mitglieder, seine Mitwirkungs-, Anhörungs- und Informationsrechte sowie die Freistellungen für Schulungen. Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten.

Als Vertrauenspersonen können auch Externe gewählt werden. Zudem wurde ein Amt für eine Frauenbeauftragte eingeführt.

 www.cbp.caritas.de/90977.asp

Jahresbericht 2016 des Katholischen Datenschutzzentrums

Der erste informative Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten der NRW-Diözesen kann unter www.katholisches-datenschutzzentrum.de/jahresbericht-2016 heruntergeladen werden.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung.....	2017, 778
Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	2017, 399
Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze.....	2017, 258

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

(www.nrwe.de)

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW).....	2017, 273
Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung)	2017, 51

Ministerialblatt NRW (MBI. NRW.)

(www.nrwe.de)

Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (VVKennzeichnung Pol)	2017, 96
Verwaltungsvorschrift über den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch Polizeibeamte.....	2017, 165

Hinweise und Informationsmedien

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Das Mietrecht

Die Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Mietvertragsparteien, u. a. zum Mietvertragsinhalt, den Betriebskosten, der Wohnungsmodernisierung, der Mieterhöhung und der Kündigung (Stand: August 2016).

 broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Das Erbrecht

Die Frage, was mit seinem Nachlass nach dem Tod geschieht, sollte sich jeder bereits frühzeitig stellen. Diese Broschüre möchte hierbei eine Hilfestellung bieten und Informationen über die wesentlichen erbrechtlichen Fragestellungen geben (Stand: August 2016).

 broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de

Eichendorfer/Werner (Hrsg.)

Kommentar zum Sozialgesetzbuch X

Kommentar zum SGB X, Luchterhand-Verlag, 10. Auflage, 2017, 613 Seiten

Der Kommentar befasst sich mit dem **Sozialverwaltungsverfahren** und dem **Schutz der Sozialdaten** durch Leistungsträger, zwei Bereichen, deren Bedeutung für die Betroffenen und deren Rechte nicht selten unterschätzt wird:

Denn es geht im **Verwaltungsverfahren** für die Betroffenen oft nicht nur um die Frage, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht oder bestand, sondern entscheidend beispielsweise darum, ob er in der richtigen Form und Frist, von der richtigen Person und in der richtigen Sprache geltend gemacht wurde, ob die Behörde den Sachverhalt vollständig ermittelt hat oder mit Unterstellungen arbeitet, und ob den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, zu den Tatsachen Stellung zu nehmen, die nach Ansicht der Behörde für die beabsichtigte Entscheidung von Bedeutung sind.

Im Kommentar wird ferner behandelt, unter welchen Voraussetzungen Betroffene die **Rücknahme** eines rechtswidrigen Bescheides erreichen können und der Leistungsträger **rechtmäßige Bescheide** widerrufen darf.

Rat- und Hilfesuchende haben Anspruch auf Schutz ihrer Sozialdaten gegenüber Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Krankenkassen usw. Kirchliche Träger sind deshalb verpflichtet, Sozialdaten Betroffener gegen unberechtigte Zugriffe staatlicher Behörden und Gerichte zu schützen d. h. Sozialdaten ohne Einwilligung der Betroffenen nur dann an Sozialleistungsträger zu übermitteln, wenn die Betroffenen **wirksam eingewilligt** haben bzw. eine **klare gesetzliche Regelung** sie dazu verpflichtet.

Schlichtung statt Klage – Alternative Streitbeilegung durch Schlichtungsstellen

Verbraucher können ihre vertraglichen Ansprüche ohne Kostenrisiko bei einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle geltend machen. Rechtsgrundlage ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG.

🏠 www.gesetze-im-internet.de

Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind u. a. alle Personen, die einen Vertrag, meist mit einem Unternehmer, abschließen, um eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen zur eigenen privaten Bedürfnisbefriedigung, zu erlangen, meist von einem Unternehmer (§§ 13, 14 BGB). Deshalb gehören zu den Verbrauchern nicht nur die Käufer von Bedarfsgegenständen, sondern auch alle Menschen, die mit **caritativen Trägern** Verträge abschließen bzw. vertragsähnliche Beziehungen begründen, um beraten, betreut, gepflegt oder behandelt zu werden.

***Beispiele:** Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle, Betreuung in einem Altenheim, in einer Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder behinderte Menschen.*

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind insbesondere

- 🕒 **Gesundheitsdienstleistungen:** Zuständig sind Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärzte- und den Psychotherapeutenkammern,
- 🕒 **arbeitsvertragliche Streitigkeiten:** Kirchliche Mitarbeiter können Schlichtungsstellen der Diözesan-Caritasverbände bzw. Generalvikariate anrufen.
- 🕒 **Streitigkeiten, für die Schlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.**

Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannten Schlichtungsstellen und deren Zuständigkeiten sind in einem **Verzeichnis** zusammengestellt (www.bundesjustizamt.de: siehe Anhang).

Für Streitigkeiten mit einem Unternehmer aus einem anderen EU-Staat ist das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland zuständig (www.evz.de). Für Verbraucher gibt es auch eine Online-Streitbeilegungsplattform.

Die gesetzliche Regelung gewährleistet, dass Verbraucher in jedem Fall, in dem eine Streitigkeit mit einem Unternehmen besteht, eine Schlichtungsstelle anrufen können, wenn sie der Meinung sind, dass ein Unternehmen sich nicht rechtmäßig verhält. Im Schlichtungsverfahren wird der Fall neutral von einer unabhängigen, fachlich kompetenten Instanz bewertet mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. Damit wird Verbrauchern eine Alternative zu einem häufig finanziell risikoreichen und langwierigen Gerichtsverfahren geboten.

Schlichtungsstellen

Der Verbraucher kann eine Schlichtungsstelle erst anrufen, wenn er sich **erfolglos bemüht** hat, mit dem Unternehmer eine Einigung zu erreichen.

Besteht für sein Anliegen eine sachlich und örtlich zuständige **branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle**, hat diese Vorrang vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle.

Die **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle** ist nur dann zuständig, wenn keine Branchenschlichtungsstelle zuständig ist.

Verfahren

Die **Einleitung des Schlichtungsverfahrens** setzt meist eine schriftliche Eingabe - online oder offline - voraus. Näheres bestimmen die Verfahrensordnungen der einzelnen Schlichtungsstellen.

Beide Seiten können sich durch einen **Rechtsanwalt** vertreten lassen.

Meist hat der Verbraucher ein **Antragsformular** auszufüllen. Er hat dabei verschiedene Fragen zu beantworten und darzustellen, was sich zugetragen hat und was er erreichen will, z. B. Schadensersatz in Höhe von 1.200 Euro.

Die Beteiligung am Verfahren ist nach der gesetzlichen Regelung für beide Seiten **freiwillig**.

Informationspflichten des Unternehmers

Der Unternehmer muss den Verbraucher/Bewohner bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. April 2016 im Vertrag darüber in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Unternehmer sind verpflichtet, auf ihrer Webseite und/oder in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darauf hinzuweisen, inwieweit sie sich freiwillig bereit erklärt haben, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG). Die Teilnahme kann auch auf bestimmte Konflikte oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze beschränkt werden.

Sind Unternehmer allgemein nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, müssen sie ihre künftigen Vertragspartner darüber ebenfalls auf ihrer Webseite und/oder in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren.

Unabhängig von dieser allgemeinen Informationspflicht müssen Unternehmer dann, wenn es zu einem Streit mit einem Verbraucher kommt, diesen in Textform darüber unterrichten, an welche Schlichtungsstelle er sich wenden kann (§ 37 VSBG). Gleichzeitig müssen sie mitteilen, ob sie zur Teilnahme am Verfahren dieser Stelle bereit oder verpflichtet sind.

Ablauf des Verfahrens

Erkennt die Schlichtungsstelle auf den ersten Blick, dass der Antrag des Verbrauchers nicht begründet ist, teilt sie das dem Verbraucher mit.

Im Regelfall gibt sie den begründeten Antrag des Verbrauchers dem Unternehmen bekannt. Dadurch wird die Verjährung des Anspruchs für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

Gleichzeitig fragt sie, ob sich das Unternehmen an dem Verfahren beteiligen möchte. Für diesen Fall, wird das Unternehmen aufgefordert, sich zu dem Fall zu äußern. Der Verbraucher kann eine Gegenäußerung formulieren.

Der Verbraucher kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen oder auch der weiteren Durchführung des Verfahrens widersprechen (per E-Mail, Fax, Brief oder online über sein Konto).

Die Schlichtungsstelle erarbeitet auf der Basis des Sachvortrags der Beteiligten einen **Schlichtungsvorschlag**, falls nicht schon vorher eine Einigung erzielt wurde.

Beide Parteien werden in jedem Fall über den Verfahrensausgang informiert. Dies erfolgt in der Regel per E-Mail. Der Schlichtungsvorschlag ist für beide Seiten nicht verpflichtend. Kommt es nicht zu einer Einigung, kann das Gericht angerufen werden.

Dauer des Verfahrens

Der Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von 90 Tagen ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte den Parteien vorgelegt werden; lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann er später vorgelegt werden.

Kosten

Nur von dem **Unternehmer** erhebt die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. ein Entgelt in Höhe von

- 50 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro,
- 75 Euro bei Streitwerten von 100,01 Euro bis einschließlich 200 Euro,
- 150 Euro bei Streitwerten von 200,01 Euro bis einschließlich 500 Euro,
- 300 Euro bei Streitwerten von 500,01 Euro bis einschließlich 2.000 Euro,
- 380 Euro bei Streitwerten von 2.000,01 Euro bis einschließlich 5.000 Euro,
- 600 Euro bei Streitwerten von über 5.000 Euro.

Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, so ermäßigt sich das Entgelt bei Streitwerten von über 200 Euro auf 75 Euro, bei Streitwerten von 100,01 Euro bis einschließlich 200 Euro auf 50 Euro und bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro auf 40 Euro.

Der **Verbraucher** hat keine Verfahrensgebühr zu zahlen. Lässt er sich in dem Verfahren vertreten, trägt er die Kosten ihres Vertreters selbst.

Von Verbrauchern darf nur **bei missbräuchlicher Anrufung** ein Schlichtungsentgelt in Höhe von 30 Euro verlangt werden, beispielsweise wenn die Anrufung auch aus der Sicht eines juristischen Laiens offensichtlich unbegründet ist und nur den Zweck verfolgt, den Unternehmer in Misskredit zu bringen.

Anhang: Liste der anerkannten Schlichtungsstellen nach § 33

- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung
- Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Ombudsmann der Privaten Banken
- Ombudsmann Immobilien IVD/VPB - Grunderwerb und Verwaltung
- Ombudsstelle für Investmentfonds
- Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen

- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
- Schlichtungsstelle Bausparen
- Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
- Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Schlichtungsstelle Energie
- Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz
- Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur
- SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle
- söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
- Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB)
- Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur
- Versicherungsombudsmann e. V.
- VuV-Ombudsstelle beim Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland

Außerdem gibt es **Schlichtungsstellen der Handwerkskammern und Innungen**, die entweder für alle Streitigkeiten mit Handwerkern oder nur für bestimmte Bereiche, beispielsweise für das KFZ-Gewerbe oder für Bausachen zuständig sind.

Die **Schlichtungsstelle nach § 16 Bundesgleichstellungsgesetz** hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich beizulegen.

Aufsichtspflicht: Krankenhaus haftet für Sprung dementer Patientin aus dem Fenster

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 17.01.2017 - 26 U 30/16

1. Ein Krankenhaus und die für eine demente Patientin verantwortlichen Krankenschwestern können zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, den eine Patientin erleidet, die aus dem ungesicherten Fenster ihres Krankenzimmers entweichen wollte, in die Tiefe stürzte und sich dabei verletzte.
2. Die für die Pflege von Patienten verantwortlichen Krankenschwestern sind aufgrund ihre Arbeitsvertrags verpflichtet, die Fürsorgepflichten und Verkehrssicherungspflichten des Krankenhauses zu erfüllen und die Patienten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, soweit ihr körperlicher und geistiger Zustand dies erfordert habe, vor Schäden und Gefahren schützen müssen.
3. Verletzen die Krankenschwestern diese Pflichten und leistet der Krankenhausträger Schadensersatz, kann er von ihnen im Wege des Rückgriffs Erstattung verlangen, wenn sie grobfahrlässig gehandelt haben.

Sachverhalt: Die demente Patientin wurde im Januar 2011 aufgrund eines Schwächeanfalls stationär in das Krankenhaus der Beklagten eingewiesen. Am Aufnahmetag gab sie sich unruhig, aggressiv, verwirrt und desorientiert. Sie zeigte Weglauftendenzen und wollte die Station verlassen. Mit verabreichten Neuroleptika konnte die Patientin nicht ruhig gestellt werden. Um sie am Weglaufen zu hindern, verstellten Krankenschwestern der Beklagten deswegen unter anderem die Tür des Krankenzimmers der Patientin von außen mit einem Krankenbett.

Am späten Abend des dritten Behandlungstages kletterte die Patientin unbemerkt aus dem Zimmerfenster. Dieses Fenster war für sie über einen davor stehenden Tisch und einen Stuhl zu erreichen und über einen nicht verschließbaren Fenstergriff zu öffnen. Sie stürzte auf ein circa fünf Meter tiefer liegendes Vordach.

Die Krankenschwestern hätten auch einen Fluchtversuch durch das Fenster des Krankenzimmers in Betracht ziehen und deshalb das Öffnen dieses Fensters durch die Patientin verhindern oder diese in ein ebenerdig gelegenes Krankenzimmer verlegen müssen. Die notwendigen Vorkehrungen gegen ein Hinaussteigen der Patientin aus dem Fenster des Krankenzimmers seien ihnen möglich und zumutbar gewesen.

Das pflichtwidrige Unterlassen dieser Maßnahme begründet ihre Haftung und die Haftung des Krankenhauses für die erlittenen erhebliche Verletzungen, u. a. Rippenfrakturen, eine Lendenwirbel-, eine Oberschenkel- und eine Beckenringfraktur, die in einer anderen Klinik operativ versorgt wurden. Von dort aus kam die Patientin in ein Pflegeheim, in dem sie später verstarb.

Anmerkung: Ist eine verletzte Bewohnerin trotz hohen Alters zeitlich, örtlich und situativ in der Regel orientiert, auf ihre auf Selbständigkeit bedacht und hat sie die Möglichkeit, bei Hilfebedarf beispielsweise die Klingel zu betätigen, ist eine vollständige Absicherung gegen Unfallgefahren nicht erforderlich. Selbst bei Einschränkungen im geistig-seelischen Bereich muss nach der Rechtsprechung

abgewogen werden, ob dem Wunsch des Heimbewohners, die in Rede stehenden Verrichtungen selbständig auszuführen, nicht weitgehend Rechnung zu tragen ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.04.2005 - III ZR 399/04).

Im entschiedenen Fall bestand aber aufgrund des Verhaltens der Patienten eine erhöhte Obhutspflicht. Für die unfallbedingte Heilbehandlung und ein Krankenhaustagegeld wandte die Krankenkasse der Klägerin circa 93.300 Euro auf. Der Ersatzanspruch der Klägerin ist auf die Krankenkasse übergegangen. Diese kann nach § 116 SGB X Erstattung vom Krankenhaus und den verantwortlichen Krankenschwestern verlangen.

Wird das Krankenhaus in Anspruch genommen, kann es im Wege des Rückgriffs von den verantwortlichen Krankenschwestern volle oder teilweise Erstattung verlangen. Eine Haftung der Krankenschwestern kommt aber nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ihnen ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist (so § 5 Abs. 5 AVR-Caritas).

Grobfahrlässig ist ein Verhalten dann, wenn es aus objektiver Sicht nach dem für Mitarbeiter in der Pflege allgemein anwendbaren Ausbildungs- und Wissensstand unverständlich und unverantwortlich erscheint, weil ein solcher Fehler keinesfalls unterlaufen darf (z. B. Urteil des BGH vom 10.05.1983 - VI ZR 270/81).

Allerdings haben die Arbeitsgerichte „grobe Fahrlässigkeit“ angenommen und zu hohen Schadensersatzzahlungen verurteilt, wenn ein durchaus pflichtbewusster Arbeitnehmer sich in einer für ihn ungewöhnlichen Gefahrensituation irrt und sich deshalb falsch verhält.

Beispiel: Eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft, die sich allein in einer Praxis befindet, drückt den in englischer Sprache beschrifteten falschen Schalter an einem medizinischen Gerät, der Notalarm blinkt, und verursacht dadurch einen Schaden in Höhe von mehr als 60.000 Euro.¹ Sie wurde zum Schadensersatz in Höhe von zwölf Monatsentgelten verurteilt.

Eine Absicherung gegen derartige Schadensrisiken ist durch eine Berufshaftpflichtversicherung möglich; denn Privathaftpflichtversicherungen decken beruflich verursachte Schäden grundsätzlich nicht ab.

Eine Verletzung der Obhuts- und Aufsichtspflicht kann nicht nur Schadensersatzpflichten auslösen, sondern auch zu einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung führen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht alle Umstände einzubringen, die zu einer Entlastung der verantwortlichen Mitarbeiter beitragen können und - je nach den Umständen - auch die Kosten eines Strafverteidigers zu übernehmen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.03.1995 - 8 AZR 260/94, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1995, 836).

¹ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2011, 345.

Brillen: Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen, Unfallversicherungsträger und Arbeitgeber

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzlichen Krankenkassen gewähren Leistungen in Höhe der seit 2008 geltenden Festbeträge für Brillengläser und Kontaktlinsen - ohne Brillengestelle - nur in folgenden Fällen:

- **Versicherte ab 18 Jahren:** Ein Anspruch auf den Festbetrag besteht für **Brillengläser**
 - bei einem Fernausgleich von mehr als sechs Dioptrien bei Kurz- oder Weitsichtigkeit oder von mehr als vier Dioptrien wegen einer Hornhautverkrümmung
 - bei einer schweren Sehbeeinträchtigung von mindestens der Stufe 1 trotz bestmöglicher Brillenkorrektur (ICD 10-GM 2017).

Anspruch auf Versorgung mit **Kontaktlinsen** besteht für anspruchsberechtigte Versicherte nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. Wählen Versicherte in anderen Fällen statt einer erforderlichen Brille Kontaktlinsen, zahlt die Krankenkasse als Zuschuss zu den Kosten von Kontaktlinsen höchstens den Betrag, den sie für eine erforderliche Brille aufzuwenden hätte. Die Kosten für Pflegemittel werden nicht übernommen.

Zur Kostenübernahme ist eine augenärztliche Verordnung notwendig.

Die genaue Höhe der Festbeträge kennt der Optiker. Dieser rechnet die Festbeträge direkt mit der Krankenkasse ab. Eine Erstattung von Kosten für selbstbeschaffte Sehhilfen ist nicht möglich.

- **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:** Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezahlt die Krankenkasse Brillengläser bis zur Höhe der Festbeträge. Ein Anspruch auf Zahlung besteht grundsätzlich nur dann, wenn ein Augenarzt die Augen untersucht und die Brille verordnet hat. Nicht erforderlich ist eine augenärztliche Untersuchung und Verordnung in folgenden Fällen:
 - **Jugendliche ab 15 Jahren** können bis zu ihrem 18. Geburtstag Brillengläser direkt vom Augenoptiker beziehen. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien;
 - **Kinder unter 14 Jahren** können ohne ärztliche Verordnung Brillengläser direkt vom Optiker beziehen, wenn sie innerhalb von drei Monaten wegen Verlust oder Beschädigung einen Ersatz für eine neue Brille benötigen. Eine ärztliche Verordnung ist erst dann wieder notwendig, wenn sich die Fehlsichtigkeit des Kindes geändert hat.

Kontaktlinsen bei Versicherten unter 18 Jahren sind nur verordnungsfähig:

- bei einer Stärke ab 8 Dioptrien;
- bei einem Stärkenunterschied beider Augen von mindestens 2 Dioptrien oder einer Hornhautverkrümmung ab einem Cylinder 2 bzw. 3 (je nach Achslage).

Zuzahlung: Erwachsene haben eine Zuzahlung in Höhe von mindestens fünf und maximal zehn Euro zu leisten. Kinder und Jugendliche sind von der Zuzahlung befreit.

2. Gesetzliche Unfallversicherung: Beschädigung von Brillen während der Arbeit und in Kitas und Schulen

Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung werden von der gesetzlichen Unfallversicherung die Kosten für Beschädigung oder Verlust von **Brillengläsern und Brillengestell** ohne Begrenzung durch Festbeträge übernommen (§ 8 Abs. 3 SGB VII). Dies setzt voraus, dass das Hilfsmittel bei der versicherten Tätigkeit beschädigt wurde.

Bei einer Beschädigung der Brille werden die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz der beschädigten Gläser und der angemessenen Kosten für das Brillengestell übernommen (bis zur Höhe von 250 Euro). Im Einzelfall ist eine Versorgung ohne Deckelung der Kosten möglich.²

Beispiele: Bei einer Rangelei auf dem Schulhof tritt ein Schüler auf die Brille eines Mitschülers.

Die Brille einer Erzieherin im Kinderheim oder einer Altenpflegerin im Altenheim wird von einem Kind/einer Bewohnerin zerbrochen.

3. Bildschirm- und Arbeitsschutzbrillen

Arbeitnehmer, die wegen einer Sehbeeinträchtigung oder einer besonderen Gefährdung eine besondere Brille an ihrem Arbeitsplatz benötigen, wie z. B. eine Bildschirmbrille, können von ihrem Arbeitgeber Gestellung bzw. Kostenübernahme verlangen, wenn normale Sehhilfen, z. B. eine „Lesebrille“, die Beeinträchtigung nicht kompensieren können (Teil 4 II Nr. 1 Anhang ArbMedVV).

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die „Bildschirmbrille“ am Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Er hat die Kosten in vollem Umfang zu tragen (§ 3 Absatz 3 ArbSchG). Eine Kostenbeteiligung des Beschäftigten ist nur zulässig, wenn die private Nutzung gestattet wird.

² BSG, Urteil vom 20.02.2001 - B 2 U 9/00, NJW 2001, 3143.

Heimvertrag: Kündigung durch Bewohner oder Heimträger, Streitbeilegung durch Schlichtung

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG regelt die Kündigungsmöglichkeiten der Bewohner und der Einrichtungsträger bewusst getrennt.

 www.gesetze-im-internet.de

Während der Bewohner jederzeit kurzfristig das Wohn- und Betreuungsverhältnis beenden kann, steht dem Heimträger nur aus eng begrenzten Gründen ein Kündigungsrecht zu.

Kündigung durch den Bewohner (§ 11 WBVG)

Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag) kündigen:

- ➊ **schriftlich spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats** zum Ablauf desselben Monats,
- ➋ **wegen Erhöhung des Entgelts** zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung. Da zwischen dem Erhöhungsverlangen und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung mindestens vier Wochen liegen müssen, hat der Bewohner vier Wochen Zeit, um zu entscheiden, ob er den Vertrag mit dem erhöhten Entgelt fortsetzt oder ihn kündigt.
- ➌ **innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- ➍ **fristlos aus wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn ein Verbleiben in der Einrichtung bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Wird die Kündigung nicht vom Bewohner, sondern von einem Verwandten erklärt, kann sie vom Träger zurückgewiesen werden, wenn nicht gleichzeitig eine Vollmachterklärung beigefügt ist (§ 174 BGB). Ist der Bewohner dement und deshalb nicht geschäftsfähig, kann die Kündigung wirksam nur durch einen **Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis** erklärt werden (§§ 1901, 1903 BGB).

Sind für die Überlassung des Wohnraums und für die Pflege- oder Betreuungsleistungen jeweils **getrennte Verträge** mit demselben Träger oder getrennte Verträge mit mehreren Unternehmern geschlossen worden, können die Verträge nur einheitlich zum selben Zeitpunkt gekündigt werden, wenn der Bestand des Vertrags über die Überlassung des Wohnraums vom Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist.

Kündigung durch den Heimträger (§ 12 WBVG)

Der Heimträger darf den Heimvertrag nur aus bestimmten, ausdrücklich im Gesetz genannten Gründen unter Einhaltung einer Frist oder - aus wichtigem Grund - fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Unternehmer den **Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert**,
- der Träger eine **fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung** nicht erbringen kann,
- der Bewohner **seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt**, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- der Bewohner mit der **Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in Verzug** ist
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine, wenn der Rückstand das Entgelt für einen Monat übersteigt,
 - für einen Zeitraum von mehr als zwei Terminen, wenn der Rückstand das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- dem Träger **aus anderen Gründen** eine Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

Kündigung wegen schuldhaft grober Pflichtverletzung durch den Bewohner

Die fristlose Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags wegen grober Pflichtverletzung des Bewohners ist für diesen selbst und für seine Angehörigen eine schwerwiegende Belastung.

Kündigung ausnahmsweise auch wegen nicht schuldhaften Verhaltens

In der Aufzählung der wichtigen Gründe nennt die gesetzliche Regelung ausdrücklich nur die „schuldhaft gröbliche“ Verletzung der vertraglichen Pflichten als wichtigen Grund. Jedoch ist die Aufzählung nicht abschließend, sondern beschränkt sich auf Fallgruppen, die der Gesetzgeber für besonders erwähnenswert hielt („insbesondere“). Deshalb ist allgemein anerkannt, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht nur wegen schuldhafter Pflichtverletzung, sondern **auch wegen eines nicht schuldhaften Verhaltens** fristlos oder unter Einräumung einer kurzen Frist zulässig sein kann. Darum darf ein Träger beispielsweise u. U. auch dann fristlos kündigen, wenn der Bewohner dement ist oder an einer psychischen Erkrankung leidet. Dies gilt allerdings nur eingeschränkt, weil der Träger, der alte Menschen in seine Einrichtung aufnimmt, sich auf die alterstypischen Begleiterscheinungen von Demenz und anderen Behinderungen einstellen muss. Deshalb ist es ihm in der Regel zumutbar, den Wohn- und Betreuungsvertrag mit sehr schwierigen Bewohnern fortzusetzen und nicht zu kündigen, wenn ein Bewohner beispielsweise Essensreste ausspuckt oder wegwirft oder in der Umgebung eines Heimes bettelt (Landgericht Freiburg, Urteil vom 05.07.2012 - 3 S 48/12, NJW-RR 2013, 503).

Kündigungsgründe

Grobe Pflichtverletzungen können eine fristlose Kündigung in der Regel nur rechtfertigen, wenn der Träger den Betroffenen vorher eindringlich abgemahnt und alle organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um zukünftig Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Beispiele: Vermeiden von konfliktträchtigen Situationen und Kontakten mit konfliktträchtigen Personen, bewohnergerechte Möblierung, Einrichtung von Raucherzonen bei allgemeinem Rauchverbot.

Ein **wichtiger Grund** liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall die Interessen des Trägers, der anderen Heimbewohner oder der Besucher in so starkem Maße verletzt sind, dass dem Träger ein weiteres Verbleiben des Bewohners im Heim unzumutbar ist. Der Heimträger ist verpflichtet, das Eigentum, die körperliche Integrität und die Persönlichkeitsrechte der Heimbewohner vor Übergriffen seitens Dritter - Mitbewohner wie andere Personen - zu schützen.

Beispiele: *Wiederholte grobe Beleidigungen, Tätlichkeiten oder sexuelle Belästigung anderer Bewohner oder der pflegenden Mitarbeiter z. B. sexuelle Belästigung einer krankheitsbedingt wehrlosen Mitbewohnerin durch einen Heimbewohner (Landgericht Essen, Urteil vom 18.03.2013 - 1 O 181/12).*

Erhebliche Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug usw. zum Nachteil des Trägers oder anderer Bewohner. Beharrlicher Verstoß gegen das in einem Heimvertrag festgelegte Rauchverbot auch bei eingeschränkter Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit des Heimbewohners (Landgericht Freiburg, Urteil vom 05.07.2012 - 3 S 48/12, NJW-RR 2013, 503).

Wird auf Grund von zwei getrennten Heimverträgen an **Eheleute** ein Doppelzimmer vermietet, kann die Pflichtverletzung nur eines der Beiden dem jeweils Anderen nicht zugerechnet werden.

Form und Inhalt der Kündigung des Heimträgers

Die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags durch den Heimträger bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Die Begründung muss die Pflichtverletzungen des Bewohners und deren Auswirkungen auf den Heimträger, die Mitbewohner oder Besucher konkret beschreiben. Pauschale Bewertungen wie „wiederholte Beleidigungen“ oder „ständiges obszönes Verhalten“ reichen nicht aus und werden im Streitfall von den Gerichten nicht anerkannt werden.

Rechtsberatung und Streitbeilegung

Eine rechtliche Beratung und Prüfung der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz können Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen durch Sozialberatungsstellen, einen Rechtsanwalt oder die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA), erhalten.

 www.biva.de

Darüber hinaus besteht seit dem 1. April 2016 nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bundesweit die Möglichkeit, sich an die **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.** mit Sitz in Kehl am Rhein zu wenden.

 www.verbraucher-schlichter.de

Eine außergerichtliche Streitschlichtung bietet für Bewohner den Vorteil, über ein leicht zugängliches und für sie unentgeltliches Verfahren zu einer schnellen Konfliktlösung mit Hilfe eines Streitmittlers als neutralem und unabhängigem Dritten zu kommen. Das Recht, bei Rechtsstreitigkeiten die Gerichte anzurufen, bleibt durch den Schlichterspruch unberührt.

Die Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung ist für den Träger grundsätzlich freiwillig. Der Träger muss aber den Bewohner bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. April 2016 im Vertrag darüber

in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Außerdem muss er auf seiner Webseite und/oder in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) deutlich erklären, ob und ggfs. inwieweit er sich freiwillig bereit erklärt hat, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG). Unabhängig von dieser allgemeinen Informationspflicht hat der Träger den Bewohner im Streitfall in Textform darüber zu unterrichten, an welche Verbraucherschlichtungsstelle er sich wenden kann (§ 37 VSBG). Gleichzeitig müssen sie mitteilen, ob sie zur Teilnahme am Verfahren dieser Stelle bereit oder verpflichtet sind. Die Informationspflicht besteht auch für Träger, die an Streitbelegungsverfahren nicht teilnehmen möchten (siehe dazu auch den Beitrag „Schlichtung statt Klage - Alternative Streitbeilegung durch Schlichtungsstellen“ auf den Seiten 37 bis 40).

Muster

Die Alten- u. Pflegeheim Haus XXX nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil/nicht teil. Es handelt sich dabei um die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein